

fremdung zu ersehen ist, daß gemeltes Oberamt ein Waidrecht auszuüben sich anmaßen wolle, welches die Gemeinde Balzers bisher pachtweise genutzt haben solle, und daß etwelche aus dieser Gemeinde zu solchem Weidbesuch ihr Vieh hergelehnt haben, welches ihnen die von Triesen mit Berufung auf den Brandis'schen Markungsbrief von 1511, der auf solchen Fall von der Pfändung handle, wirklich abgepfändet haben, die von Balzers aber solches nicht zurück nehmen wollen, vermutlich in der Hoffnung, vor einem fremden Gericht eine übermäßige Vergütung zu erhalten, auf Seiten der fürstlichen Landesherrschaft nicht zugegeben, noch gestattet werden kann, daß die eigenen Unterthanen direkt oder indirekt bei fremden Gerichten Hilfe suchen, oder vor denselben ihre Forderungen mit Uebergehung ihrer Landesherrschaft und deren Oberamts vor solchen Gerichten litigieren, durch welche sie an noch weitere fremde Gerichte gezogen werden können. So wird hiemit der Gemeinde Balzers allen Ernstes aufgetragen, daß sie bei der fürstlichen Oberamts Kanzlei zu Baduz getreulich und allenfalls mit Vorlegung der nötigen Dokumente anzeige, ob und unter was für Bedingungen sie ein Waidrecht von dem Rentamt zu Feldkirch inne gehabt und genutzt, und was sie dafür bezahlt habe. Ferner hat diese Gemeinde mit Vorstellung ihrer Hirten anzuzeigen, wohin sie in Kraft dieses Pachtens getrieben haben und was sich hiebei etwa ereignet habe. Ebenso wird denen, welche das Vieh an das Oberamt Feldkirch hergelehnt haben, ernst gemessen befohlen, dasselbe von der Gemeinde Triesen, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, sofort und zu Tagszeit zurückzuholen, und wenn sie derenthalben etwas an die Gemeinde Triesen zu fordern haben, solches nur beim liechtensteinischen Oberamt anzubringen und dessen Entscheidung, mit Vorbehalt der Appellation an den Fürsten, abzuwarten. Dem Oberamt zu Baduz wird hiemit auferlegt, dieses sogleich den Gemeinden Balzers und Triesen zu eröffnen und alles zu vollziehen, diejenigen aber, die sich dessen weigern sollten, hieher namhaft zu machen, damit gegen dieselben die verdiente Bestrafung vollzogen werden kann, und nicht zu gestatten, daß diese Gemeinden, oder andere Unterthanen am kaiserlichen Landgerichte zu Rankweil sich gegen einander in Streit einlassen, so daß jene, welche ihre ordentliche Obrigkeit, die ihnen von Gott gesetzt ist, übergehen und sich an fremde Gerichte wenden,